



Amtliche Bekanntmachung

Nr. 71/2012

Veröffentlicht am: 06.11.12

Fakultät für Humanwissenschaften

Aufgrund von §§ 13 Abs. 1, 67 Abs. 3 Ziff. 8. Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 14.10.2010 (GVBl. LSA S. 600) in der jeweils geltenden Fassung i. V. m. § 6 Abs. 1 Grundordnung der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg vom 27.03.2012 (MBL. LSA S. 305) hat die Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg die folgende Prüfungsordnung als Satzung beschlossen

Novellierung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Berufsbildung Profil: Ökonomische und Technische Bildung

Technik in Kombination mit einem weiteren Fach: Englisch, Ethik, Mathematik, Sozialkunde, Deutsch, (Informatik¹) oder Sport

und

Wirtschaft in Kombination mit einem weiteren Fach: Englisch, Ethik, Mathematik, Deutsch oder Sport vom 06.04.2012 in der Fassung vom 05.09. 2012

Inhaltsverzeichnis

I Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich, Ziele des Studiums und Akademischer Grad
- § 2 Regelstudienzeit, Studienaufbau
- § 3 Aufbau der Prüfungen, Prüfungsfristen
- § 4 Prüfungsausschuss
- § 5 Prüfende und Beisitzende
- § 6 Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren
- § 7 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 8 Prüfungsarten

II Bachelorabschluss

- § 9 Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungsleistungen
- § 10 Modulprüfungen
- § 11 Wiederholung von Modulprüfungen
- § 12 Bachelorarbeit mit Kolloquium
- § 13 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 14 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 15 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis
- § 16 Urkunde

¹ Fach Informatik ist ab WS 2011/2012 auslaufend.

III Schlussbestimmungen

- § 17 Ungültigkeit des Bachelorabschlusses
- § 18 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 19 Entscheidungen, Widerspruchsverfahren
- § 20 Übergangsregelung
- § 21 Inkrafttreten und Bekanntmachung

Anlage 1: Prüfungsübersichtspläne

Unterrichtsfach Technik
Unterrichtsfach Wirtschaft
Bildungswissenschaften
Unterrichtsfach Englisch
Unterrichtsfach Ethik
Unterrichtsfach Sport
Unterrichtsfach Mathematik
Unterrichtsfach Sozialkunde
Unterrichtsfach Deutsch

I Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich, Ziele des Studiums und Akademischer Grad

- (1) Die vorliegende Prüfungsordnung regelt die Prüfungen und den Abschluss im Bachelorstudiengang (B.Sc.) Berufsbildung mit dem Profil „Ökonomische und Technische Bildung“ an Sekundarschulen und Gymnasien.
- (2) Die zentrale Aufgabe dieser Studienrichtung besteht darin, eine erste akademische Grundlage in Vorbereitung der Studierenden auf ihre Tätigkeit als zukünftige Lehrer und Lehrerinnen für den Unterricht an Sekundarschulen bzw. Gymnasien in den ausgesuchten Fächern zu leisten. Das Bachelorstudium als erster Teil des für den Einstieg in den Vorbereitungsdienst notwendigen universitären Studiums im Bachelor–Master–Konsekutivmodell zielt auch auf die besondere Rolle dieser Lehrkräfte als Mittler zwischen Schule und Wirtschaft, insbesondere zum Zwecke der beruflichen Orientierung und Berufswahl der Schüler und Schülerinnen.
- (3) Die dazu notwendigen Kompetenzen erwerben die Studierenden in der *fachwissenschaftlichen Ausbildung in* den gewählten Fächern sowie in der bildungswissenschaftlichen Ausbildung. Die Studierenden eignen sich fachwissenschaftliche und bildungswissenschaftliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten an, die grundlegend für das Qualifikationsprofil der Lehrkraft an Sekundarschulen bzw. Gymnasien sind.
- (4) Die Verschränkung von Theorie und Praxis ist ein Wesensmerkmal des Studiengangs, deshalb werden die Studierenden neben der schulpraxisorientierten fachdidaktischen Ausbildung Praktika in Einrichtungen der Berufswahl- bzw. Berufsorientierung, in Unternehmen und in Sekundarschulen bzw. Gymnasien absolvieren und ihre Erfahrungen professionstheoretisch in praktikabegleitenden Seminaren reflektieren .
- (5) Mit dem Bachelorabschluss wird nachgewiesen, dass die Studierenden ein der Zielstellung des Studiengangs entsprechendes Wissen und Können erworben haben und die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden auszuwählen und sachgerecht anzuwenden.
- (6) Der Bachelorstudiengang endet mit einem berufsqualifizierenden Abschluss. Nach den für den Abschluss erforderlichen erfolgreich abgelegten Prüfungen verleiht die Otto-von-Guericke-Universität den akademischen Grad „Bachelor of Science“ (B.Sc.).

§ 2

Regelstudienzeit, Studienaufbau

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Praktika 6 Semester. In der Studienordnung sind die Studieninhalte so ausgewählt und begrenzt, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.
- (2) Das Studium umfasst insgesamt 180 ECTS-Punkte (CP). Näheres regelt die Studienordnung nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Prüfungsordnung.
- (3) Das Studium beginnt jeweils mit dem Wintersemester.

§ 3

Aufbau der Prüfungen, Prüfungsfristen

- (1) Der Bachelorabschluss besteht aus Modulprüfungen und der Bachelorarbeit mit Kolloquium.
- (2) Module werden durch mündliche oder schriftliche Prüfungen abgelegt oder eingeschränkt als kumulative Leistungen erbracht. Sie werden studienbegleitend durchgeführt.
- (3) Der Zeitraum für die Ablegung der Modulprüfungen nach Beendigung des jeweiligen Moduls beträgt maximal zwei Semester. Nach dieser Frist gelten die noch nicht abgelegten Prüfungen als erstmalig nicht bestanden. Dies trifft nicht zu, falls die Studentin oder der Student nachweist, dass sie bzw. er die Fristüberschreitung nicht zu verantworten hat. Wenn der Student ohne sein Verschulden im Auslandssemester nicht die im Learning Agreement verabredete Anzahl CP erwerben konnte, so zählt dies als Grund für eine Fristverlängerung.
- (4) Die Studierenden sollten anstreben, bis zum Ende des 4. Semesters 120 CP zu erwerben und mehr als die Hälfte der Modulprüfungen abzulegen.
- (5) Werden Modulprüfungen als Bestandteil eines (interdisziplinären) Studiengangs in einer anderen Fakultät abgelegt, so gelten die Prüfungsregelungen dieser Fakultät.
- (6) Die im Prüfungsplan (Anlage 1) für die einzelnen Module ausgewiesenen Prüfungen können nur maximal um zwei Semester überzogen werden, ansonsten gelten sie erstmals als nicht bestanden.
- (7) Die Modulverantwortlichen bescheinigen die erbrachten Leistungen und entscheiden über deren Anerkennung. Sie stellen die Bescheinigung für die Zulassung zur bzw. über die Modulprüfung aus, die durch das Prüfungsamt erfolgt.

§ 4

Prüfungsausschuss

- (1) Zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Er besteht aus in der Regel fünf Mitgliedern, das vorsitzende Mitglied, das stellvertretend vorsitzende Mitglied und ein weiteres Mitglied werden aus der Gruppe der Professoren und Professorinnen, Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen, Hochschuldozenten und Hochschuldozentinnen, ein Mitglied wird aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden.

- (2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Bachelorarbeit sowie über die Verteilung der Modulnoten und der Gesamtnoten. Er kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche.
- (3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder, davon das vorsitzende oder stellvertretend vorsitzende Mitglied anwesend sind und die Zahl der Professorinnen und Professoren mindestens so groß wie die Zahl der übrigen Mitglieder ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitgliedes. Stimmenthaltungen zählen wie nicht abgegebene Stimmen, sofern diese nicht die Mehrheit bilden.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.
- (5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie vom vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (6) Das zuständige Prüfungsamt unterstützt die Arbeit des Prüfungsausschusses.

§ 5

Prüfende und Beisitzende

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und die Beisitzenden. Zur Abnahme von Hochschulprüfungen sind Professoren, Professorinnen, Juniorprofessoren, Juniorprofessorinnen, Hochschuldozenten und Hochschuldozentinnen, wissenschaftliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen soweit sie Lehraufgaben leisten, Lehrbeauftragte sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen befugt. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens einen einschlägigen Bachelorabschluss besitzen.
- (2) Der Prüfungsausschuss bestellt die Betreuerin oder den Betreuer für die Bachelorarbeit sowie die zweite Gutachterin bzw. den zweiten Gutachter gem. § 4, Abs. 1. Der erste Gutachter muss Mitglied der Fakultät sein.
- (3) Der Prüfungsausschuss kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen.
- (4) Sind mehrere Prüfungsberechtigte vorhanden, hat der Prüfling das Recht, unter diesen eine als Prüferin oder einen als Prüfer für die Prüfungen vorzuschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.
- (5) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (6) Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfungsberechtigten mit der Prüfungsankündigung bekannt gegeben werden.

§ 6

Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren

- (1) Zur Bachelorarbeit wird zugelassen, wer
 - den Nachweis des erfolgreichen Abschlusses der Module von insgesamt mindestens 140 CP aus den Fachwissenschaften (Vorlage von mindestens 6 bestandenen Modulen aus B/1 und mindestens zwei bestandenen Modulen aus B/2), dem Unterrichtsfach Technik bzw. Wirtschaft, dem zweiten Unterrichtsfach (Englisch, Ethik, Sport, Mathematik, Sozialkunde, Deutsch) und dem Studium der Bildungswissenschaften (Vorlage von mindestens 4 bestandenen Modulen der Bildungswissenschaften) erbringt und
 - die in der Praktikumsordnung geregelten Bestandteile der professionspraktischen Studien (Praktika, begleitende Seminare, Portfolio) nachweisen kann.

- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit ist schriftlich zu stellen. Ihm sind beizufügen:
 - die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 2 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 - eine Erklärung darüber, ob der Studierende bereits einen Bachelorabschluss in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang nicht bestanden hat oder ob er sich in einem anderen entsprechenden Prüfungsverfahren befindet.

- (3) Zur Prüfung wird nicht zugelassen, wer
 - einen Bachelorabschluss in einem vergleichbaren oder demselben Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes durch endgültig nicht bestandene Prüfung nicht erhalten bzw. seinen Prüfungsanspruch verloren hat oder
 - sich in einem anderen entsprechenden Prüfungsverfahren befindet.

§ 7

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Über die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet auf schriftlichen Antrag der Prüfungsausschuss. Der Antrag ist innerhalb von vier Wochen nach Aufnahme des Studiums an den Prüfungsausschuss des entsprechenden Studienganges über das Prüfungsamt einzureichen. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen im Original oder in beglaubigter Form vorzulegen.

- (2) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in Studiengängen an Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wurde. Die Gleichwertigkeit ist gegeben, wenn Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen im Inhalt, im Umfang und in den Anforderungen dem jeweiligen Studiengang der Otto-von-Guericke-Universität im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und -bewertung vorzunehmen. Die Anrechnung mit Auflagen ist möglich.

- (3) Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die Lissabon-Konvention vom 11. November 1997, die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Regelungen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten.

§ 8

Prüfungsarten

- (1) Prüfungsarten sind:
 - Klausuren,
 - Hausarbeiten,
 - Präsentationen,
 - Projektarbeit
 - Medienprodukte,
 - Sitzungsprotokolle,
 - Versuchsreihen und Aufgabenstellungen im Labor,
 - Dokumentationen und Portfolios,
 - Mündliche Prüfung
 - Testat.
- (2) Für den erfolgreichen Abschluss von Modulen werden Studien- oder Prüfungsleistungen erbracht und bescheinigt. Studienleistungen können auch Voraussetzung für die Zulassung von Prüfungen sein.
- (3) Für Studienleistungen kann ein unbenoteter Studiennachweis (SN) erworben. Ein Leistungsnachweis (LN) kann in mündlicher oder schriftlicher Form erworben und ist immer benotet. Eine bestandene Leistung kann nicht wiederholt werden. Nicht bestandene Leistungen können zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung muss im folgenden Semester erfolgen.
- (4) Modulabschlussprüfungen werden in mündlicher oder schriftlicher Form erbracht.
- (5) Angaben zu Art und Umfang des Modulabschlusses sind sowohl im Modulhandbuch als auch im Prüfungsplan (Anlage 1) geregelt.

II Bachelorabschluss

§ 9

Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungsleistungen

- (1) Zu den studienbegleitenden Prüfungsleistungen kann zugelassen werden, wer an der Otto-von-Guericke-Universität immatrikuliert ist.
- (2) Studierende dieses Studienganges beantragen die Zulassung zu den studienbegleitenden Prüfungsleistungen und den Wiederholungsprüfungen innerhalb des vom Prüfungsausschuss festgesetzten Zeitraumes und in der festgelegten Form. Bei Nichteinhaltung der Meldefrist ist eine Zulassung zur Prüfung ausgeschlossen, sofern nicht der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag des oder der Studierenden Abweichendes beschließt.
- (3) Dem Antrag auf Zulassung sind gegebenenfalls Prüfvorschläge sowie die Nachweise der erbrachten Prüfungsvorleistungen, soweit sich nicht entsprechende Unterlagen bei der Otto-von-Guericke-Universität befinden, beizufügen.
- (4) Der Antrag kann bis spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin zurückgenommen werden. Im Falle des Rücktritts ist die Zulassung entsprechend den Absätzen 1 und 2 zu einem späteren Prüfungstermin erneut zu beantragen.
- (5) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Sie ist zu versagen, wenn:
 1. die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt oder
 2. die Unterlagen unvollständig sind oder
 3. die Prüfungsleistung endgültig „nicht bestanden“ wurde oder endgültig als „nicht bestanden“ gilt.

§ 10

Modulprüfungen

- (1) Die Modulprüfungen gelten als bestanden, wenn die Prüfung mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden sind. Die Gesamtnote der Modulprüfung kann sich auch aus Vornoten für die Prüfung zusammensetzen. Eine entsprechende Bescheinigung über die bestandenen Prüfungen bzw. über die erbrachten Leistungen wird durch den jeweiligen Lehrenden ausgestellt. Nicht bestandene Modulprüfungen regelt § 11. Über Ausnahmen der Wiederholbarkeit entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag (als Härtefallregelung).
- (2) Schriftliche Prüfungen sind in der Regel von mindestens zwei Prüfungsberechtigten zu bewerten. Die Zweitbewertung kann aus einer expliziten Zustimmung zur Erstbewertung bestehen, sofern die Note nicht schlechter als „ausreichend“ ist.
- (3) Die Bearbeitungszeit für eine Klausur beträgt mindestens 30 Minuten für jede Semesterwochenstunde, jedoch nicht mehr als 120 Minuten.
- (4) Die mündliche Prüfung dauert je Prüfling in der Regel mindestens 15, höchstens 45 Minuten. Die Dauer der Prüfung ist dem Prüfenden vorher bekannt zu geben.
- (5) Mündliche Prüfungen können als Gruppenprüfungen mit maximal vier Prüflingen oder als Einzelprüfung abgelegt werden. Dabei bilden eine Person, aber maximal 3 Personen und ein Protokollant die Prüfungskommission. Zur Festsetzung der Note stimmen sich die Prüfenden ab. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll

- festzuhalten. Die Note ist dem Prüfling im Anschluss an die jeweilige mündliche Prüfung bekannt zu geben.
- (6) Über Hilfsmittel, die bei einer Klausur benutzt werden dürfen, entscheidet die Prüferin oder der Prüfer. Die Kriterien der Prüfungsbewertung sollen offengelegt werden. Die Noten sind in der Regel innerhalb von vier Wochen bekannt zu geben.
 - (7) Hausarbeiten sind schriftliche Ausarbeitungen einer wissenschaftlichen Fragestellung. Sie können als Gruppenarbeit erstellt werden. In diesem Fall müssen die Einzelleistungen der Beteiligten erkennbar sein.
 - (8) Eine Präsentation ist eine Vorstellung, Erläuterung und Verteidigung eines selbst erarbeiteten Themenzusammenhangs. Präsentationen können auch praktisch orientierte Fragestellungen zum Gegenstand haben. Sie finden im Rahmen von Lehrveranstaltungen statt und werden bewertet.
 - (9) Medienprodukte sind Ergebnisse einer Aufgabe in Form eines Videos, eines Films oder einer CD und können als Gruppenarbeiten erstellt werden. In diesem Fall müssen die Einzelleistungen der Beteiligten erkennbar sein. Sie werden im Rahmen der Lehrveranstaltungen oder einer gesonderten Veranstaltung präsentiert.
 - (10) Durch Mitarbeit in einem Projekt sollen Studierende nachweisen, dass sie zur selbstständigen (wissenschaftlichen) Arbeit und zur Teamarbeit befähigt sind.
 - (11) Versuchsreihen in einem Labor werden durch konkrete Aufgabenstellung vorbereitet und dienen zur praktischen Anwendung theoretischer Grundlagen in allen technischen und naturwissenschaftlichen Modulen.
 - (12) Die Art und der Umfang der Prüfungen für die einzelnen Lehrveranstaltungen sind aus der Anlage der Prüfungsordnung zu entnehmen. Die in dieser Ordnung vorgesehenen Prüfungsformen Klausur oder mündliche Prüfung können unter folgenden Voraussetzungen geändert werden:
Sind für eine als Klausur vorgesehene Prüfung bei einer oder einem Prüfenden weniger als 12 Prüflinge angemeldet oder zu erwarten, so kann der Prüfungsausschuss auf Antrag der oder des Prüfenden genehmigen, dass stattdessen mündliche Prüfungen abgenommen werden. Diese Genehmigung gilt für jeweils einen Prüfungstermin.
Sind für eine als mündlich abzunehmende geplante Prüfung bei einer oder einem Prüfenden zu einem Prüfungstermin mehr als 20 Prüflinge angemeldet oder zu erwarten, so kann der Prüfungsausschuss auf Antrag der oder des Prüfenden genehmigen, dass stattdessen die Prüfung in Form einer Klausur von höchstens 120 Minuten Dauer abgenommen wird. Diese Genehmigung gilt für jeweils einen Prüfungstermin.
 - (13) Behinderten Studierenden kann Nachteilsausgleich in Form von zusätzlichen Arbeits- und Hilfsmitteln gewährt werden, soweit dies zur Herstellung der Chancengleichheit erforderlich ist. Zu diesem Zweck können auch Bearbeitungszeiträume in angemessenem Umfang verlängert oder durch die Ablegung der Prüfung in einer anderen Form genehmigt werden. Behindert ist, wer wegen einer länger andauernden oder ständigen körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen. Die Behinderung ist glaubhaft zu machen. Die Hochschule kann fordern, dass die Glaubhaftmachung durch die Vorlage eines ärztlichen Attestes erfolgt.
 - (14) Der Nachteilsausgleich ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu beantragen. Der Antrag sollte spätestens mit der Meldung zur Prüfung gestellt werden.
 - (15) Die Aktenführung aller Modulprüfungen liegt im zuständigen Prüfungsamt.
 - (16) Von einer vom Prüfungsausschuss genehmigten Änderung der Prüfungsform sind die be-

troffenen Studierenden unverzüglich zu unterrichten.

§ 11

Wiederholung von Modulprüfungen

- (1) Modulabschlussprüfungen, die nicht bestanden wurden oder als nicht bestanden gelten, können zweimal wiederholt werden. Vor der zweiten Wiederholungsprüfung muss der Zuprüfende eine Konsultation bei der zuständigen Lehrkraft wahrnehmen.
- (2) Ein benoteter Leistungsschein und eine bestandene Prüfung können nicht wiederholt werden.
- (3) Wiederholungsprüfungen sind frühestens nach sechs Wochen und spätestens innerhalb von zwei Semestern nach Nichtbestehen der Prüfung abzulegen. Dazu ist eine Meldung durch die Studierenden an das Prüfungsamt erforderlich. Bei Studienunterbrechung und in anderen begründeten Fällen sind über die Ablegung von Wiederholungsprüfungen durch den Prüfungsausschuss verbindliche Festlegungen zu treffen. Bei Versäumnis der Wiederholungsfrist gilt der § 14.
- (4) Für eine zweite Wiederholungsprüfung ist innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens der ersten Wiederholungsprüfung ein schriftlicher Antrag auf Genehmigung an den Prüfungsausschuss durch den Prüfling einzureichen. Bei Überschreitung der Frist erlischt der Prüfungsanspruch. Wird der Prüfling zur zweiten Wiederholungsprüfung zugelassen, hat er diese Prüfung frühestens nach vier Wochen und spätestens innerhalb von zwei Monaten nach Nichtbestehen der Prüfung abzulegen. Die Bachelorarbeit kann bei der Bewertung „nicht ausreichend“ einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas in der in § 12 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn der Prüfling bei der Anfertigung ihrer oder seiner ersten Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte. Eine zweite Wiederholung der Bachelorarbeit ist ausgeschlossen.
- (5) Fehlversuche im selben Modul an anderen Universitäten oder Hochschulen sind anzurechnen.
- (6) Verlässt die Studentin oder der Student die Universität, die Hochschule oder wechselt sie oder er den Studiengang, so wird ihr oder ihm eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungen und Studienleistungen und deren Benotung sowie erfolglos unternommene Versuche, eine Prüfung zu erbringen, enthält.
- (7) Hat der Prüfling eine erste Wiederholungsprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Prüfling hierüber einen schriftlichen Bescheid. Hat der Prüfling eine zweite Wiederholungsprüfung nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen entsprechenden Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung, der erkennen lässt, dass der Bachelorabschluss endgültig nicht vergeben wird.

§ 12

Bachelorarbeit mit Kolloquium

- (1) Die Anfertigung der Bachelorarbeit ist im 6. Semester vorgesehen. Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die Studentin oder der Student in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Problemstellung mit Hilfe der erworbenen Kenntnisse selbstständig zu bearbeiten, in theoretische Zusammenhänge einzuordnen und verständlich darzustellen.
- (2) Gegenstand der Bachelorarbeit kann auch ein Medienprodukt und eine schriftlich abgefasste Konzeption und Reflexion dieses Produkts sein.

- (3) Die Bachelorarbeit wird von einer gemäß § 4 Abs. 1 bestellten prüfungsberechtigten Person der Fakultät für Humanwissenschaften ausgegeben. Der Erstgutachter betreut die Arbeit. Den Studierenden ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen. Mit Genehmigung des Prüfungsausschusses kann das Thema auch von einer prüfungsberechtigten Person ausgegeben werden, die nicht Mitglied der Fakultät für Humanwissenschaften ist.
- (4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass die Studentin oder der Student in angemessener Frist ein Thema erhält. Der Zeitpunkt der Ausgabe des Themas ist beim Prüfungsamt aktenkundig zu machen.
- (5) Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt in der Regel 10 Wochen; im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit auf begründeten Antrag hin bis auf höchstens 14 Wochen verlängern. Es werden 10 Credits erworben. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so lauten, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit verlängert sich in Relation zu den im 6. Semester noch zu erwerbenden Credits auf maximal 20 Wochen.
- (6) Bachelorarbeiten können auch als Gruppenarbeiten zugelassen werden, wenn für jedes Gruppenmitglied ein zu bewertender Beitrag aufgrund der Angabe von Abschnitten oder Seitenzahlen oder aufgrund anderer objektiver Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar ist. Der Beitrag jedes einzelnen Gruppenmitgliedes muss die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllen.
- (7) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß in doppelter Ausfertigung im Prüfungsamt abzuliefern. Bei der Abgabe hat die Studentin oder der Student schriftlich zu versichern, dass die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit der entsprechend gekennzeichnete Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt worden sind. Das Abgabedatum ist aktenkundig zu machen. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Ein Antrag auf Verlängerung der Abgabefrist ist durch die Studentin oder den Studenten nach Stellungnahme der betreuenden Person rechtzeitig beim Prüfungsausschuss zu stellen.
- (8) Die Bachelorarbeit ist von zwei prüfungsberechtigten Personen zu begutachten und zu bewerten. Die erste Gutachterin oder der erste Gutachter soll die Person sein, welche die Arbeit ausgegeben hat. Die zweite Gutachterin oder der zweite Gutachter wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Ist die erste begutachtende Person nicht Mitglied der Fakultät für Humanwissenschaften, so muss die zweite begutachtende Person diese Bedingung erfüllen. Das Zweitgutachten kann aus einer expliziten Zustimmung zum Erstgutachten bestehen (Mitzeichnung), sofern die Benotung nicht schlechter als „ausreichend“ ist. Bei Bewertungsdissens zwischen einer bestandenen bzw. nicht bestandenen Leistung muss ein unabhängiges Drittgutachten erstellt werden.
- (9) Die Note der Bachelorarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelnoten. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.
- (10) Das Kolloquium dauert pro Prüfling ca. 30 Minuten. Dabei sollen die mit dem Thema verbundenen Probleme und Ergebnisse dargestellt und diesbezügliche Fragen beantwortet werden. Die Verteidigung wird von den beiden Gutachtern als Prüfende durchgeführt und bewertet. Die Note ergibt sich aus dem Mittel der beiden Einzelnoten, wobei die Note für die Arbeit doppelt zählt.
- (11) Die Bachelorarbeit kann bei der Bewertung „nicht ausreichend“ einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas in der in § 13 Abs. 5 Satz 2 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn der Prüfling bei der Anfertigung ihrer oder seiner ersten Bachelorarbeit von

dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte. Eine zweite Wiederholung der Bachelorarbeit ist ausgeschlossen.

§ 13

Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungen werden von den jeweiligen prüfenden Personen festgesetzt. Folgendes Notensystem ist anzuwenden:

Note		
1	sehr gut	eine hervorragende Leistung
2	Gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur differenzierten Bewertung der Prüfung können durch Erniedrigen oder Erhöhen der Noten um 0,3 Zwischenwerte gebildet werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (2) Es kann eine ECTS-Note angegeben werden, das bedeutet die Zuordnung des einzelnen Abschlussergebnisses zum Durchschnitt des Matrikel-Jahrgangs.
- (3) Werden mehrere Leistungen in einer Modulprüfung zusammengefasst, errechnet sich die Note der Modulprüfung aus dem arithmetischen Mittel der einzelnen Studien- und/oder Prüfungsleistungen. Unterscheidet sich die Creditwertigkeit der benoteten Scheine, so werden die Credits für das arithmetische Notenmittel in Beziehung gesetzt. Bspw. 5:3 oder 4:3.
Die Modulprüfung ist nur dann bestanden, wenn jede Studien- und/oder Prüfungsleistung mindestens mit „ausreichend“ bewertet wurde. Einzelne Leistungen mit der Bewertung „nicht ausreichend“ sind vor der Notenbildung der Modulprüfung zu wiederholen.
- (4) Die im Zeugnis auszuweisende Modulnote lautet, wenn alle Prüfungsteile bestanden sind, bei einem arithmetischen Mittel
bis 1,5 = sehr gut,
über 1,6 bis 2,5 = gut,
über 2,6 bis 3,5 = befriedigend
über 3,5 bis 4,0 = ausreichend
bei einem Durchschnitt über 4,0 = nicht ausreichend
- (5) Bei der Bildung der Modulnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 14

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn der Prüfling zu einem Prüfungstermin ohne triftigen Grund nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von dieser zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine Prüfung nicht innerhalb der vorgegebenen Frist abgelegt wird.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit hat der Prüfling ein ärztliches Attest vorzulegen. In Zweifelsfällen kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des Prüflings die Krankheit eines von ihr oder ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Bereits vorliegende Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Die Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie entsprechend den Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit sind bei der Anwendung dieser Prüfungsordnung, insbesondere bei der Berechnung von Fristen, zweckentsprechend zu berücksichtigen und deren Inanspruchnahme zu ermöglichen. Studierende, die wegen familiärer Verpflichtungen beurlaubt worden sind, können während der Beurlaubung freiwillig Studien- und Prüfungsleistungen erbringen. Auf schriftlichen, an den Prüfungsausschuss gerichteten Antrag, ist die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung während des Beurlaubungszeitraumes möglich.
- (4) Der Studierende ist verpflichtet, seine Prüfungsleistung selbständig und ohne fremde Hilfe zu erbringen. Er hat insofern eine entsprechende schriftliche Erklärung abzugeben (Anlage 3). Versucht der Studierende das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, kann die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet werden.
- (5) Werden in schriftlichen Arbeiten fremde literarische Werke oder Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Art, wie Zeichnungen, Pläne, Karten, Skizzen, Tabellen, plastische Darstellungen einschließlich der in den elektronischen Medien zugänglichen Quellen teilweise oder vollständig übernommen, ist der Studierende verpflichtet, diese als Zitat zu kennzeichnen. Sollte eine derartige Kennzeichnung unterbleiben, wird eine teilweise oder vollständige Übernahme fremder literarischer Werke oder Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Art unter Vorgabe eigener Urheberschaft als Plagiat (geistiger Diebstahl) gewertet; Entsprechendes gilt für das mehrfache, teilweise oder vollständige Einreichen derselben schriftlichen Arbeit in einer anderen Veranstaltung des jeweiligen Fachs oder in einem anderem Fach.
- (6) Unter Berücksichtigung des Umfangs, der inhaltlichen Bedeutung des Plagiats im Verhältnis zu Art und Bedeutung der schriftlichen Arbeit kann die betreffende Prüfungsleistung nicht bewertet werden. Sofern sie nicht bewertet wird, gilt sie als mit „ nicht ausreichend“ bewertet.
- (7) Der Prüfling kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen verlangen, dass die Entscheidungen vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 15

Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

- (1) Der Bachelorstudiengang ist absolviert, wenn alle Prüfungen und die Bachelorarbeit mit

mindestens „ausreichend“ bewertet wurden.

- (2) Die Gesamtnote wird gebildet aus den folgenden Teilnoten:
 - Noten für das Unterrichtsfach Technik bzw. Wirtschaft mit einer Gewichtung von 0,3
 - Noten für Bildungswissenschaften mit einer Gewichtung von 0,2;
 - Noten für das zweite Fach (Sport, Mathematik, Ethik, Englisch, Sozialkunde, Deutsch) mit einer Gewichtung von 0,3;
 - Bachelorarbeit mit einer Gewichtung von 0,2.
- (3) Bei überragenden Leistungen (Gesamtnotendurchschnitt nicht schlechter als 1,2) wird das Prädikat „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt.
- (4) Hat ein Prüfling die Modulprüfungen bestanden und die Bachelorarbeit erfolgreich verteidigt, so erhält sie oder er über die Ergebnisse ein Zeugnis. In das Zeugnis werden die Noten der für die Gesamtnote (gem. Abs. 2) herangezogenen Modulprüfungen, die Note der Bachelorarbeit, der Verteidigung und die Gesamtnote aufgenommen. Ferner enthält das Zeugnis das Thema der Bachelorarbeit.
- (5) Das Zeugnis trägt das Logo der Universität und das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfung erbracht worden ist. Das Zeugnis ist möglichst innerhalb von vier Wochen auszustellen. Es ist von der bzw. dem Vorsitzenden bzw. von der bzw. dem stellvertretenden Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Dekanin bzw. dem Dekan der Fakultät und des Fachbereichs zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg zu versehen und kann auf Wunsch auch in einer Fremdsprache ausgestellt werden.
- (6) Es wird ein Diploma-Supplement ausgestellt.

§ 16

Urkunde

- (1) Mit dem Zeugnis wird der oder dem Studierenden gleichzeitig die Urkunde ausgehändigt, die das Datum des Zeugnisses trägt. Darin wird die Verleihung des Grades Bachelor of Science (B.Sc.) beurkundet.
- (2) Die Urkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät und von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

III Schlussbestimmungen

§ 17

Ungültigkeit des Bachelorabschlusses

- (1) Hat der Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung aufgehoben. Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

- (4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Die Urkunde ist einzuziehen, wenn die Bachelorprüfung aufgrund der Täuschungshandlung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 18

Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten auf schriftlichen Antrag Einsichtnahme in ihre bzw. seine Prüfungsakten gewährt.
- (2) Der Antrag gemäß Absatz 1 ist innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses zu stellen. Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 19

Entscheidungen, Widerspruchsverfahren

- (1) Alle negativen Entscheidungen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden und einen Verwaltungsakt darstellen, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und gemäß § 41 VwVfG LSA bekannt zu geben. Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss eingelegt werden.
- (2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung richtet, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dem betreffenden Prüfer oder der betreffenden Prüferin oder den betreffenden Prüfenden zur Überprüfung zu. Wird die Bewertung antragsgemäß verändert, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung nur darauf, ob
1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
 2. der Prüfer oder die Prüferin von einem unzutreffenden Sachverhalt ausgegangen ist,
 3. allgemein gültige Bewertungsgrundsätze beachtet worden sind,
 4. sich der Prüfer oder die Prüferin von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

§ 20

Übergangsregelung

Eine Übergangsregelung kann nicht in Anspruch genommen werden.

Diese Satzung findet für alle Studierenden Anwendung, die ab dem Wintersemester 2012/2013 im Bachelorstudiengang Berufsbildung mit dem Profil: Technische und Ökonomische Bildung an der Otto- von Guericke-Universität Magdeburg immatrikuliert sind.

§ 21

Inkrafttreten und Bekanntmachung

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg in Kraft.

- (2) Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Humanwissenschaften vom 05.09.2012 und des Beschlusses des Senats der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg vom 19.09.2012.

Magdeburg, 27.09.2012

Prof. Dr. K. E. Pollmann
Rektor
der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg

Anlage 1: Prüfungsübersichtspläne

Die für die Bachelorprüfung geforderten Modulprüfungen umfassen die oben aufgeführten Prüfungsleistungen. Darüber hinaus können durch die Lehrenden Prüfungsvorleistungen festgelegt werden.

Unterrichtsfach Technik

Prüfungsübersicht Bachelorstudiengang					
	Studienmodule	CP	SW S	Prüfungsart	Studienleistungen
A	Mensch-Natur-Technik-Gesellschaft	6	5		
	Einführung in technisches Denken und Handeln	5	4	Projektarbeit	1 LN, 1 SN
	Technik-Umwelt-Gesellschaft (Ringvorlesung)	1	1		1SN
B	Grundlagen der Ingenieurwissenschaften	38	29		
B/ 1	(Pflichtmodule)				
	Fertigungslehre	8	6	Klausur	2 SN, 1 LN
	Konstruktionselemente I	5	4	Klausur	1 SN, 1 LN
	Grundlagen der Werkstofftechnik	5	3	Klausur	1 LN, 1 SN
	Energiesysteme	5	4	Klausur	1 LN
	Informatik I	5	4	Klausur	1 LN
	Bautechnik	5	4	Mündliche Prüfung	1 LN
	Grundlagen der Physik	5	3	Klausur	1SN, 1 LN
B/ 2	Grundlagen der Ingenieurwissenschaften	15			
	(Wahlpflichtmodule				
	Informatik Teil II	5	4	Klausur	1 SN, 1 LN
	Konstruktionselemente II	5	4	Schriftliche Prüfung	1 SN, 1 LN
	Grundlagen der Physik	5	3	Klausur	1 SN, 1LN
	Grundlagen der Mathematik	5	4	Klausur	1 LN
	Einführung in die Mechatronik	5	4	Klausur	3 SN, 1 LN
	Grundlagen der Arbeitswissenschaften	5	3	Klausur	1 SN, 1 LN
	Einführung in die Wirtschaftswissenschaften	5	4	Klausur	1 LN
C	Didaktik der Technik	6	4		

	Fachdidaktik technischer Allgemeinbildung	6	4	Hausarbeit	1 SN, 2 LN
--	---	---	---	------------	------------

Unterrichtsfach Wirtschaft

Prüfungsübersicht					
	Studienmodule	CP	SWS	Prüfungsart	Studienleistungen
A	Mensch-Markt-Gesellschaft	6	4		
	Einführung in das ökonomische Denken und Handeln	6	4	Klausur	1 LN
B	Grundlagen der ökonomische Bildung (Pflicht)	38	28		
B/1	Grundlagen der ökonomische Bildung (Pflichtmodule)				
	Einführung in die Betriebswirtschaftslehre	5	4	Klausur	1 LN
	Einführung in die Volkswirtschaftslehre	5	4	Klausur	1 LN
	Betriebliches Rechnungswesen	5	3	Klausur	1 LN
	Investition und Finanzierung	5	3	Klausur	1 LN
	Bürgerliches Recht	5	4	Klausur	1 LN
	Grundkurs Mathematik	5	6	Klausur	1 LN
	Politik - Wirtschaft und Gesellschaft	8	4	Klausur	1 LN/ 1SN
B/2	Grundlagen der ökonomische Bildung (Wahlpflichtmodule)	12			
		CP	SWS		
	Entscheidungstheorie, Wahrscheinlichkeit & Risiko	8	6	Klausur	1 LN
	Aktivitätsanalyse und Kostenbewertung	8	5	Klausur	1 LN
	Rechnungslegung & Publizität	5	3	Klausur	1 LN
	Organisation und Personal	5	3	Klausur	1 LN
	Produktion, Logistik & Operations Research	5	3	Klausur	1 LN
	Marketing	5	3	Klausur	1 LN
	Mikroökonomik	8	6	Klausur	1 LN
	Makroökonomik	8	6	Klausur	1 LN
	Wirtschaftspolitik	5	3	Klausur	1 LN
	Finanzwissenschaft	5	3	Klausur	1 LN
	Wirtschaftsgeschichte	5	2	Klausur	1 LN

	Handels- und Gesellschaftsrecht	5	3	Klausur	1 LN
C	Didaktik der Ökonomie	6	4		
	Fachdidaktik der ökonomischen Allgemeinbildung	6	4	schriftliche Hausarbeit	1 LN

Bildungswissenschaften

Modulbereich D	Bildungswissenschaften	CP	SWS	Prüfungsart	Studienleistung
	Allg. Pädagogik	5	4	1 LN Klausur/ Hausarbeit/ Medienprojekt	1 SN
	Pädagogische. Psychologie	5	2	1 LN Klausur	-
	Grundlagen der Berufspädagogik und der beruflichen Didaktik	10	6	2 LN Kumulativ ²	1 SN
	Arbeitswelt im Wandel, Berufswahlprozesse, Systeme der Berufsorientierung	10	6	1 LN Projektarbeit	1 SN
	Professionspraktikum Übergangssysteme Schule-Ausbildung-Arbeitswelt	10	2	Portfolio	2 SN
	Summe	40	20		

² Vgl. Fußnote 1.

Zweite Unterrichtsfächer

Unterrichtsfach Englisch

Studienmodule	SWS	CP	Prüfungs- art	Studienleistungen
1 Allgemeine Einführung	6	12	1 LN	3 SN
2 Spezielle Einführung	6	12	1 LN	3 SN
3 Fachsprache und Linguistik I	4	8	1 LN	2 SN
4 Kulturstudien I	6	10	1 LN	3 SN
5 Literaturstudien I	4	6	1 LN	2 SN
6 Fachdidaktik	2	5	1 LN	1 SN
7 Sprachpraxis I	12	12	1 LN	4 SN
Summen	40	65		

Unterrichtsfach Ethik

Studienmodule	SWS	CP	Prüfungsart	Studienleistungen
1 Einführung in die Philosophie und Logik	4-8	10	Modulprüfung	2 SN, 1 LN
2 Theoretische Philosophie	4-8	10	Modulprüfung	1 SN, 1 LN
3 Praktische Philosophie	4-6	10	Modulprüfung	1 SN, 1 LN
4 Kultur- und Technikphilosophie	4-6	10	Modulprüfung	1 SN, 1 LN
6 Ethik	4-6	10	Modulprüfung	1 SN, 1 LN
7 Angewandte Ethik	4-6	10	Modulabschluss- prüfung	1 SN, 1 LN
13 Einführung in die Didaktik der Ethik	2	5	Modulprüfung	1 LN
Summen	26-42	65		

Unterrichtsfach Sport

Studienmodule	SWS	CP	Prüfungsart	Studienleistungen
Humanwissenschaftliche Grundlagen des Sports	4	8	1 LN: Klausur	2 SN
Naturwissenschaftliche Grundlagen des Sports ✓ Sportmedizin ✓ Bewegungswissenschaft ✓ Trainingswissenschaft	5	10	kumulativ ³ : 3 LN als Klausuren zu 40%, 40% und 20%	Keine
Wissenschaftliches Arbeiten in der Sportwissenschaft I ✓ Forschungsmethoden	2	4	1 LN 1 Klausur (90 Min.)	Keine
Wissenschaftliches Arbeiten in der Sportwissenschaft II ✓ Kindheits- und Jugendforschung ✓ Training im Kindes- und Jugendalter	4	8	1 LN Wiss. Hausarbeit	1 SN
Fachdidaktische Studien I	4	10	1 LN: Wiss. Hausarbeit	1 SN
Theorie und Praxis des Sports I ✓ Theorie der Sportarten ✓ 2 Individualsportarten ✓ 1 Rückschlagspiel	8	9	1 LN (Klausur)	–
Theorie und Praxis des Sports II ✓ 2 Individualsportarten ✓ 1 Mannschaftsspiel ✓ Wassersport ✓ Wintersport ✓ 1 weitere Sportart	10	10	Testat	6 Testate
Theorie und Praxis des Sports III ✓ 2 Sportarten zur Vertiefung bzw. Spezialisierung	6	6	1 Klausur/ Vertiefung	2 Testate
Summe	43	65		

³ kumulativ, weil die Prüfung sich aus verschiedenen Fachdisziplinen (siehe Modulbezeichnung) zusammensetzt

Unterrichtsfach Mathematik

Studienmodule	SWS	CP	Prüfungsart	Studienleistungen
Analysis I, II	12	18	Mündliche Prüfung	2 LN
Geschichte und Grundlagen der Mathematik / Proseminar	4	5	Beleg/ Präsentation	2SN
Lineare Algebra / Geometrie	10	14	Mündliche Prüfung	2 LN
Numerik	6	8	Klausur	1 SN, 1 LN
Stochastik	6	9	Mündliche Prüfung	1 LN
Wahlpflicht Mathematik – Bachelor ¹⁾	4	6	Mündliche Prüfung	1 LN
Fachdidaktik I	3	5	Mündliche Prüfung	1 LN
Summen	45	65		

¹⁾ Module aus dem Studiengang Bachelor Mathematik.
Empfohlen: Algebra, Optimierung, Analysis, Stochastik

Unterrichtsfach Informatik⁴

Studienmodule	SWS	CP	Prüfungsart	Studienleistungen
1 Technische Informatik für Bildungsstudiengänge II	4	5	Mündliche Prüfung	1 LN
2 Informatiksysteme	4	5	Mündliche Prüfung	1 LN
3 Rechnerunterstützte Ingenieursysteme	4	5	Klausur	1 SN/ 1LN
4 Einführung in die Informatik – Algorithmen und Datenstrukturen II	4	5	Klausur	1 LN
5 Modellierungstechniken Softwareprojekt	4	5	Klausur	1 LN
6 Anwendungssoftware	4	5	Klausur	1 LN
7 Simulation, Animation & Simulationsprojekt	4	5	Klausur	1 LN
8 Angewandte Informatik – Datenbanken	4	5	Klausur	1 LN
9 Betriebssysteme	4	5	Klausur	1 LN
10 Grundlagen der Theoretische Informatik	5	5	Klausur	1 LN
11 Computergraphik I	4	5	Klausur	1 LN
12 Didaktik der Informatik I – Grundlagen	4	5	Klausur	1 LN
13 Informatik, Mensch, Gesellschaft	4	5	Mündliche Prüfung	1 LN

⁴ Das Fach Informatik ist ab WS 2011/2012 auslaufend.

Summen	53	65
---------------	-----------	-----------

Unterrichtsfach Sozialkunde

Studienmodule	SWS	CP	Prüfungsart	Studienleistungen
PM 1 Einführung in die Sozialwissenschaften	4	10	Klausur	1 SN, 1 LN
PM 2 Theorien der Sozialwissenschaften	4	10	Hausarbeit	1 SN, 1 LN
PM 3 Individuum, Interaktion, Normen und Werte	4	10	Klausur/Hausarbeit	1 SN, 1 LN
PM 4 Institution, Organisation, Partizipation	4	10	Klausur/Hausarbeit	1 SN, 1 LN
PM 5 Wirtschaft, soziale Ungleichheit und Gesellschaft	4	10	Klausur/Hausarbeit	1 SN, 1 LN
PM 6 Ausgewählte Aspekte: Wandel, Transformation, soziale Bewegung	4	10	Mündl./schriftl. Arbeiten	1 SN, 1 LN
PM 7 Fachdidaktik der Sozialkunde	2	5	Mündl./schriftl. Arbeiten	1 SN
Summen	26	65		

Unterrichtsfach Deutsch

Studienmodule	SWS	CP	Prüfungsart	Studienleistungen
Modul 1 Grundlagen der Literaturwissenschaft	4	10	Klausur/ Hausarbeit/ Präsentation	1 SN, 1 LN
Modul 2 Literatur im historischen Kontext	4	10	Klausur/ Hausarbeit/ Präsentation	1 SN, 1 LN
Modul 3 Vertiefungsmodul zu literatur- und kulturwissenschaftlichen Themenstellungen <i>Wahlpflichtmodul</i> <i>zu absolvieren ist das Modul 3, 7 oder 10</i>	4	(10)	Klausur/ Hausarbeit/ Präsentation	1 SN, 1 LN
Modul 5 Grundlagen der germanistischen Linguistik	6	10	2 Klausuren	1 SN, 2 LN
Modul 6 Sprache und Gesellschaft	4	10	Klausur/ Hausarbeit/ Präsentation	1 SN, 1 LN
Modul 7 Vertiefungsmodul zur Angewandten Sprachanalyse <i>Wahlpflichtmodul</i> <i>zu absolvieren ist das Modul 3, 7 oder 10</i>	4	(10)	Klausur/ Hausarbeit/ Präsentation	1 SN, 1 LN
Modul 9 Grundlagen der germanistischen Mediävistik	6	10	Klausur/ Hausarbeit/ Präsentation	1 SN, 2 LN
Modul 10 Literaturgeschichte des Mittelalters <i>Wahlpflichtmodul</i> <i>zu absolvieren ist das Modul 3, 7 oder 10</i>	4	(10)	Klausur/ Hausarbeit/ Präsentation	1 SN, 1LN
Modul 12 Fachdidaktik Deutsch Einführung	2	5	Klausur/ Hausarbeit/ Präsentation	1 LN
Summen	26	65		

Anlage 2: Erklärung des/der Studierenden

Name: _____ Vorname: _____

geb. am: _____ Matrikel-Nr.: _____

Hiermit versichere ich, dass die vorliegende Arbeit (Titel) selbständig verfasst wurde, dass keine anderen Quellen und Hilfsmittel als die angegebenen benutzt wurden und dass die Stellen der Arbeit, die aus fremden literarischen Werken oder Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Art einschließlich der in den elektronischen Medien veröffentlichten Quellen übernommen wurden, unter Hinweis auf die Quelle gekennzeichnet wurden.

Mir ist bekannt, dass Verstöße gegen das Urheberrecht, Unterlassungs- und Schadensersatzansprüche des Urhebers sowie eine strafrechtliche Ahndung durch die Strafverfolgungsbehörden begründen kann.

Magdeburg, den

Unterschrift